



Vergebührt mit € 14,30
am: Nr.

**Land- & forstwirtschaftliche
Lehrlings- & Fachausbildungsstelle**
bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg
6900 Bregenz, Montforstraße 9
T 05574/400-452; F 05574/400-600
lfa@lk-vbg.at, www.lehrlingsstelle.at

Antrag

Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau und Lehrbetrieb im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ersucht die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für Vorarlberg um Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau und Lehrbetrieb zur Ausbildung von

- nur familieneigenen Lehrlingen
 auch familienfremden Lehrlingen

Zu beachten:

- Bitte beachten Sie die Bestimmungen über die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb auf der letzten Seite!
- Die von uns ans Finanzamt abzuführende Gebühr von € 14,30 ist binnen 8 Tagen auf das Konto der Landwirtschaftskammer Vorarlberg IBAN: AT11 3700 0000 0400 2713, BIC: RVVGAT2B (Verwendungszweck Konto 412500 anführen) zu überweisen!

A. Daten des Lehrberechtigten / Ausbilders

Lehrberechtigter/Lehrbetrieb

Betrieb/Name/Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Mailadresse
Betriebs-Nr.:	Betriebsübernahmedatum
Schulbildung (Art, Jahr, Ort)	Gehilfenprüfung (Datum, Ort)
Meisterprüfung (Fachrichtung, Jahr, Ort)	Berufsbildende Kurse, sonstige Ausbildung

Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname/Betrieb	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Schulbildung (Art, Jahr, Ort)
Gehilfenprüfung (Datum, Ort)	Meisterprüfung (Fachrichtung, Jahr, Ort)

Mitgliedschaften

Bei welchen wirtschaftlichen und fachlichen Organisationen ist die Lehrfrau und der Betriebsinhaber Mitglied?

--

B. Daten über den Lehrbetrieb			
➤ Vollerwerbsbetrieb	<input type="checkbox"/>		
➤ Nebenerwerbsbetrieb	<input type="checkbox"/>		
Wird auf dem Betrieb eine Haushaltsbuchführung geführt?			
1. Lage (bitte anführen)			
Geländeverhältnisse der Heimgutfläche (eben, teilweise Hanglage,...)			
Verkehrslage (arrondiert, teilweise arrondiert, Streulage)			
Besitzt der Betrieb einen mit LKW befahrbaren Zufahrtsweg (ganzjährig oder nur im Winter)			
2. Viehstand (bitte ausfüllen, anführen)			
Rinder		Mastschweine	
Kühe		Geflügel	
Jungvieh		schafe	
Stiere und Ochsen		Ziegen	
Pferde		Bienenvölker	
Zuchtscheine		Sonstige Tierbestände	
Besonderheiten der Viehhaltung			
Milchproduktion		Zucht	
Mastschweineproduktion		Intensivgeflügelhaltung	
Sonstige Besonderheiten			
3. Arbeitskräfte (bitte anführen)			
Zahl der hauptberuflichen Arbeitskräfte			
Davon Familieneigene, männlich			
Davon Familieneigene, weiblich			
Davon Familienfremde, männlich			
Davon Familienfremde, weiblich			
im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, die nicht oder nur nebenberuflich im Betrieb arbeiten			
davon bis 15 Jahre alt		männlich	weiblich
davon über 15 Jahre alt		männlich	weiblich



4. Mitarbeit der Lehrfrau/Ausbildungsverantwortlichen im Landwirtschaftlichen Betrieb (Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten)	
Rinderstall	
Schweinstall	
Geflügelstall	
Futterernte	
Hackfrucht und Getreideernte	
Sonstige Arbeiten	

5.

6. Wohn- und Wirtschaftsräume (Anzahl)			
Wohnräume		Gästezimmer	
Schlafzimmer		Wirtschaftsraum	
Küche		Keller	
Hausarbeitsraum		Bad, Dusche	
Speise/Vorratskammer		WC	
Besondere bauliche Einrichtungen im Wohnhaus (z.B. Ordnungseinrichtungen wie eingebaute Schränke für Putzgeräte, Schuhputzplatz usw.)			
Wird Fremdbeherbergung betrieben?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja:	in Form von Zimmervermietung:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	in Form von Ferienwohnungen:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung			
Anzahl der Kaltwasserzapfstellen			
Küche		Wirtschaftsraum	
Schlafräume		WC	
Art der Warmwasserversorgung im Haus			
Art der Wohnraumheizung			
Anzahl der heizbaren Räume			
Welche Arten von Herden sind vorhanden?			

8. Technisierung des Haushaltes	
Welche wichtigen Maschinen und Geräte und sonstige Einrichtungen stehen für die nachfolgend genannten Arbeitsgebiete zur Verfügung? (Art der Maschine/ des Gerätes/ der Einrichtung):	
Nahrungsmittelzubereitung und Kochen	
Lebensmittelkonservierung	
Reinigung und Pflege des Hauses	
Wäschereinigung und Wäschepflege	
Nähen und Flickern	



C. Unterbringung und Betreuung des Lehrlings

Familienanschluss:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eigenes Zimmer:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verköstigung durch Lehrberechtigten:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Einblick in die Betriebsführung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Welche Fachzeitschriften stehen dem Lehrling zur Verfügung		

Der Unterfertigte/ Die Unterfertigte verpflichtet sich, alle mit der Lehrlingsausbildung verbundenen Vorschriften (fachliche Unterweisung, Anhaltung zum Schul- und Kursbesuch, Beachtung der Bestimmungen betreffend Unfallschutz und Arbeitsrecht) gewissenhaft einzuhalten. Er/ Sie verpflichtet sich weiterhin, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling das Ausbildungsziel (Gehilfenprüfung) erreicht.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers



Die gesetzlichen Bestimmungen für die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb

Auszug aus dem Land- u. forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1992 i.d.g.F.
Auszug aus dem Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl. Nr. 28/1997 i.d.g.F.

Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Betrieben. Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt ist.

§ 20 Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb kann als Lehrbetrieb nur anerkannt werden, wenn er durch einen anerkannten Lehrberechtigten gut geführt wird und eine für die Berufsausbildung ausreichende sowie den Vorschriften der §§ 107 bis 110f des Land- und Forstarbeitsgesetzes entsprechende Einrichtung aufweist. Die Anerkennung als Lehrbetrieb ist auf eine Zeitdauer von zehn Jahren zu befristen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und die fachliche Eignung zur Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einer dem jeweiligen Stand der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Ausübung des angestrebten Berufes befähigen.

(3) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer oder Pächter geleitet, so kann eine Anerkennung des Dienstgebers als Lehrberechtigter nur erfolgen, wenn im Betrieb mindestens ein Dienstnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 besitzt.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er oder der mit der Lehrlingsausbildung beauftragte Dienstnehmer sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(5) Eine Verurteilung des Lehrberechtigten oder des mit der Lehrlingsausbildung beauftragten Dienstnehmers wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

(6) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter sowie der Widerruf der Anerkennung obliegt der Behörde. Zur Sicherung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 kann die Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden. Vor der Entscheidung ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

§ 21 Lehrstellenvormerk, Lehrlingsverzeichnis

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis sowie die Anfertigung von Abschriften ist während der Amtsstunden jedermann erlaubt. Eine Durchsicht des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

(2) Nach Ablauf der Probezeit ist der Lehrling in das von der Behörde zu führende Lehrlingsverzeichnis (Lehrlingsstammrolle) einzutragen.

(3) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist die Eintragung im Lehrlingsverzeichnis zu löschen.

§ 14 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

§ 149 Pflichten des Lehrberechtigten

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben, zu verantwortungsbewusstem Verhalten, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben und ihn zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Die Pausen und entfallende Unterrichtsstunden in der Berufsschule sind zur Gänze in die Unterrichtszeit einzurechnen.

(6) Während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben.

(7) Schülervetretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.

Sicherheitsvorschriften

Gemäß §§ 107 bis 110f des Land- und Forstarbeitsgesetzes entsprechende Einrichtungen aufweist.

